

Vorsorgevollmacht

- Diese Vollmacht sichert, dass Ihre Vertrauensperson sich auch um Sie und Ihre Angelegenheiten kümmern kann.
- Sie schließt die Anordnung einer Betreuung durch eine möglicherweise fremde Person durch das Betreuungsgericht aus.
- **WICHTIG:** Eine Vorsorgevollmacht gilt ab dem Tage, an dem sie unterschrieben wurde, d.h. der Bevollmächtigte kann den Vollmachtgeber sofort rechtswirksam vertreten.
- D.h., missbräuchliche Verwendung ist möglich, kann aber durch sichere Verwahrung verhindert werden!
- Die Vorsorgevollmacht muss schriftlich verfasst werden. Eine öffentliche Beglaubigung kann erforderlich sein (Besitz und Veräußerung von Grundstücken, Immobilien etc.).
- Vollmachtgeber muss bei Erstellung geschäftsfähig sein.